



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

MS und MW

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Niedersächsische Verwaltungsgerichte,
Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
16.02.2017

**Aufenthaltsrecht;
Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff.
Aufenthaltsgesetz**

Bezug: Meine Runderlasse vom 21.07. und 06.09.2016 (jeweils nicht veröffentlicht)

Den umseitigen Runderlass, der demnächst im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht werden wird, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Meine o.a. Runderlasse werden aufgehoben.

Im Auftrage

Andrea Opitz

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz

1. Allgemeines

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz (BGBl. I 2016, S. 1939) wurde mit § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erstmalig ein Rechtsanspruch auf Duldung zum Zweck der Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um Rechtssicherheit für betroffene Ausländerinnen und Ausländer sowie für die Arbeit gebenden Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Sofern die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Auszubildende eine die Gesamtdauer der Ausbildung umfassende Duldung. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung erhalten sie eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG, wenn die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sind (sog. 3+2-Regelung). Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss keine Weiterbeschäftigung, ist eine Duldung für weitere sechs Monate zur Suche nach einem der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu erteilen.

2. Beschäftigungserlaubnis (§ 4 Abs. 2 AufenthG)

Sofern Ausländerinnen und Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzen, der entweder kraft Gesetz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde, kann ihnen die Ausübung der Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder deren Zustimmung nicht erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Eine betriebliche Berufsausbildung stellt eine Beschäftigung in diesem Sinne dar, die allerdings nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung - BeschV).

Während die Regelung zur Ausbildungsduldung in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG einen Rechtsanspruch vermittelt, stellt § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden. Intention des Gesetzgebers war es, einen Anspruch auf Ausbildungsduldung zu schaffen. Dieser Intention würde es zuwider laufen, wenn das durch § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG eröffnete Ermessen völlig frei ausgeübt werden könnte.

Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG vorliegen.

3. Begriff und Beginn der Berufsausbildung

Eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf setzt eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer voraus (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV).

Neben diesen dualen Berufsausbildungen stellen auch schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen eine Ausbildung im Sinne der Vorschrift zur Anspruchsduldung dar. In diesen Fällen unterliegt die Schule in analoger Anwendung des Begriffs des Ausbildungsbetriebs der in § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungspflicht.

Ein Studium stellt keine Berufsausbildung in diesem Sinne dar.

Einstiegsqualifizierungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) oder andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen stellen für sich genommen keine qualifizierte Berufsausbildung dar. Liegt jedoch bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vor, stellt die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung im Regelfall einen Grund für eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar.

Entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen beginnen wird.

4. Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen sind für die Duldungserteilung nicht maßgeblich, weil die Duldung kein Aufenthaltstitel im Sinne des § 5 AufenthG ist. Auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung kommt nicht in Betracht, weil grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung erfüllt sind. Sie werden jedoch bei der späteren Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG zu berücksichtigen sein.

5. Bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die Erteilung einer Duldung entgegenstehende Maßnahmen sind solche, die bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Diese sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn dem Landeskriminalamt ein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde.

6. Dublin-Verfahren

Während eines laufenden sog. Dublin-Verfahrens kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht, weil die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung ebenfalls aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet worden ist (§ 26a Asylgesetz - AsylG).

7. Beschäftigungsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten

Angehörige sicherer Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG unterliegen einem Beschäftigungsverbot, wenn ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG); ihnen darf keine Ausbildungsduldung erteilt werden.

Wurde kein Asylantrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen, bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hierüber entschieden hat, liegt kein Beschäftigungsverbot vor.

Bei der Bestimmung, wann ein Asylantrag gestellt wurde, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die tatsächliche formelle Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzustellen.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insbesondere im Jahr 2015 nicht in der Lage war, Asylanträge zeitnah entgegenzunehmen, mussten potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller regelmäßig mehrmonatige Wartezeiten in Kauf nehmen. Auf diese bis in das Jahr 2016 hineinreichenden Verzögerungen bei der Stellung des förmlichen Asylantrags hatten die Betroffenen keinerlei Einfluss, weshalb sie nicht zu Ihren Lasten gehen können.

Auch der Gesetzgeber hatte dieser tatsächlichen Situation Rechnung getragen und entsprechende Übergangsregelungen getroffen. So legt bspw. § 87c Abs. 2 AsylG fest, dass der Aufenthalt von Personen, die vor dem 05.02.2016 um Asyl nachgesucht haben, ab dem Tag der Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung als gestattet gilt.

Daher ist bei diesem Personenkreis nicht auf das Datum der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sondern auf das Datum der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung abzustellen.

8. Familiennachzug

Aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung ergibt sich keine Möglichkeit des Familiennachzugs.

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie ist die Erteilung von Ermessensduldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für Angehörige der Kernfamilie zu prüfen.

9. Ausbildung während des Asylverfahrens

Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat die Ausländerin oder der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG wie in den Fällen, in denen erst noch eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Hierbei ist das Ziel der Regelung zu berücksichtigen, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen.

Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerberinnen und -bewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, falls ihr Asylantrag abgelehnt wird. Andernfalls wären Ausbildungsbetriebe kaum bereit, auch Asylbewerberinnen und -bewerber in die Ausbildung zu nehmen.

Bei Asylbewerberinnen und -bewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, ist daher eine Ausbildungsduldung zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte.